

Inkrafttreten:	1. November 2008
Stand:	20. Mai 2011
Auskunft bei:	Leiterin Studienadministration

Ausführungsbestimmungen der Rektorin zur Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich

Die Rektorin,

gestützt auf Art. 31 der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich (AVL ETHZ) vom 10. September 2002 (SR 414.135.1 / RSETHZ 322.021),

erlässt folgende Ausführungsbestimmungen:

Fernbleiben: Unentschuldigtes oder nicht ausreichend begründetes Fernbleiben von einer Leistungskontrolle

(Bezug zur AVL ETHZ: Art. 8 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4)

Wird das Fernbleiben von einer Leistungskontrolle nicht oder nicht ausreichend begründet, so gilt sie als nicht bestanden. Das Nichtbestehen wird im Zeugnis nicht mit einer ungenügenden Note, sondern mit dem Begriff „Abbruch“ vermerkt.

Fristen (1): Gesuche um Verlängerung von Fristen

(Bezug zur AVL ETHZ: Art. 20 Abs. 2 – 4 und Art. 24 Abs. 2 u. 3)

Auf Gesuche um Fristverlängerungen wird nicht eingetreten, wenn sie nach erfolgter Exmatrikulation eingereicht werden oder nachdem ein Ausschluss aus dem Studiengang aus Fristgründen verfügt worden ist und Sachverhalte betreffen, die sich auf einen Zeitpunkt der früheren Immatrikulation(en) beziehen.

Fristen (2): Schuldhaftes Versäumnis der Fristen zur Ablegung der Basisprüfung

(Bezug zur AVL ETHZ: Art. 20 Abs. 5)

Wer wegen schuldhaftem Versäumnis der Fristen exmatrikuliert wird, bleibt endgültig vom Weiterstudium in diesem Studiengang (Bachelor- und Master-Stufe) ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt unbefristet, d.h. auch im Falle eines Wiedereintritts in die ETH Zürich.

Fristen (3): Verlängerung der Fristen zur Ablegung der Basisprüfung

(Bezug zur AVL ETHZ: Art. 20 Abs. 8)

Wird nach Gutheissung eines eingereichten Gesuchs das Basisjahr unter Einhaltung der Bedingungen nach Art. 20 Abs. 8 der AVL ETHZ freiwillig wiederholt, so werden die Fristen zur Ablegung der Basisprüfung um ein Semester verlängert. Der erste Versuch muss demnach in der Sommerprüfungssession unmittelbar am Ende des wiederholten Basisjahres (d.h. nach vier Semestern) erfolgen. Eine allfällige Wiederholung muss spätestens in der darauf folgenden Winterprüfungssession (d.h. nach fünf Semestern) erfolgen. Die maximal zulässige Studiendauer für das Bachelor-Studium bleibt unverändert.

Die Rektorin: Prof. Dr. Heidi Wunderli-Allenspach